



Benützungsreglement der Räumlichkeiten und Anlagen der Schule Mammern

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Dieses Reglement regelt die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen der Schule ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs.

Prioritäten

Die Räumlichkeiten und Anlagen dienen in erster Linie der Schule.

Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können Räumlichkeiten und Aussenanlagen von Vereinen und weiteren Interessenten für regelmässige oder einmalige Benützungen gemietet werden.

Ortsansässige Vereine und Interessenten haben den Vorrang.

Benützung

Gesuche

Gesuche zur Benützung der Anlagen sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Einmalige Benützung

Gesuche zur einmaligen Benützung der Anlagen sind mindestens vier Wochen vor dem Benützungsdatum an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Regelmässige Benützung

Für regelmässige Benützungen werden die Belegungspläne, nachdem die Stundenpläne für die Schule festgelegt sind, durch die Gemeindeverwaltung erstellt. Die Benützer werden schriftlich orientiert.

Bewilligung

Die Bewilligung wird schriftlich erteilt.

Entzug der Benützungsbewilligung

Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn

1. die Benützungsordnung oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden.
2. Zweckentfremdung der Räumlichkeiten erfolgt.
3. die Sorgfaltspflicht wiederholt vernachlässigt wird.
4. andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird.
5. finanzielle Forderungen der politischen Gemeinde (Rechnungssteller) nicht bezahlt werden (Benützungsgebühren, Ersatzansprüche usw.).
6. ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr kann in einem solchen Fall nicht geltend gemacht werden.



Benützungszeiten

Abendliche Veranstaltungen, Proben, Trainings usw. sind in der Regel um ca. 22 Uhr zu beenden, und das Schulareal bis 22.30 Uhr zu verlassen.

Information

Fallen Belegungen gemäss Belegungsplan aus, ist der zuständige Hauswart rechtzeitig zu informieren.

Können Sportanlagen oder Räumlichkeiten infolge schulischer Beanspruchung nicht benützt werden, werden die betroffenen Benutzer frühzeitig durch die Gemeinde oder den Hauswart informiert. Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Entschädigung.

Sperrzeiten

Die Sport- und Schulanlagen bleiben während eines Teils der Ferien für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten geschlossen. Der Zeitpunkt wird durch die Schulkommission festgelegt. Die Publikation erfolgt am Anschlagbrett durch den Hauswart.

Beschränkung des Benützungsrechts

Die Schule kann das grundsätzlich zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Situationen belegt sind.

Ein Anrecht auf die Zuweisung einer Ausweichanlage oder eine Reduktion der Benützungsgebühr besteht nicht.

Sorgfaltspflicht

Sorgfalt

Die Benutzer sind zum sorgfältigen Umgang mit den Räumlichkeiten und Anlagen sowie dem zur Verfügung gestellten Inventar der Schule verpflichtet.

Schäden

Schäden, fehlende Geräte oder andere Verluste (insbesondere auch Schlüsselverluste) sind umgehend dem Hauswart zu melden. Für selbstverursachte Schäden und Verluste haftet der Verein/Veranstalter.

Reparaturaufträge dürfen nur durch die Schule erteilt werden.

Haftung/Versicherung

Haftung/Versicherung

Die Gemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftung für Unfälle, Diebstählen etc. ab. Die Veranstalter und Vereine haben die nötigen Versicherungen für Personen- und Sachschäden selber abzuschliessen.

Kosten

Die Kosten setzen sich zusammen aus:

Benützungsgebühr

Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen wird eine Gebühr erhoben. Die Schulkommission erlässt ein Gebührenreglement.

In besonderen Fällen kann die Schulkommission von den Bestimmungen der Gebührenordnung abweichen.



Umtriebspauschale

Für die durch die Veranstaltung bedingte Arbeit wird eine Pauschalgebühr erhoben. Diese wird im Gebührenreglement festgehalten.

Die Pauschalgebühr deckt folgende Umtriebe:

- Verwaltungsaufwand
- Schlüsselübergabe
- Instruktionen für die Benutzung der Räumlichkeiten zu Beginn der Veranstaltung
- Logistische Hilfestellung beim Einrichten (Einrichten ist Sache des Veranstalters)
- Schlusskontrolle bei Schlüsselrückgabe

Hauswartentschädigung

Die über die Umtriebspauschale hinausgehende Beanspruchung des Hauswartes wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Stundenansatz ist im Gebührenreglement festgehalten.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für Benützungsg Gebühr, Umtriebspauschale und Hauswartentschädigung erfolgt durch die Gemeinde Mammern.

Ordnung für Sportanlagen und Schulräume

Betreten der Räumlichkeiten

Die Turnhalle darf nur in sauberen Schuhen (keine Striemen und Brenner verursachende Sohlen) betreten werden. Schuhe mit markierenden Sohlen sind verboten. Die wechselweise Benützung von Hallen und Aussensportanlagen mit den gleichen Schuhen ist verboten.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Turnhalle und Räumlichkeiten nur in Begleitung der Leiter betreten.

Die Duschen dürfen aus hygienischen Gründen nicht mit Schuhen betreten werden.

Harz/Haftmittel

Die Verwendung von Harz und Haftmitteln ist verboten.

Verlassen der Räumlichkeiten

Der Benutzer ist verantwortlich, dass nach Verlassen der Räumlichkeiten alle Türen und Fenster geschlossen sind.

Bei Wochenendveranstaltungen muss der geordnete Schulbetrieb am Montag ab 7.00 Uhr wieder voll gewährleistet sein.

Pflichten, Kontrolle

Die Anlagen müssen in sauberem Zustand verlassen werden. Das Licht ist überall zu löschen, die Duschen abzustellen, die Garderoben aufzuräumen, die Fenster und die Türen nach dem Lüften zu schliessen. Ausserordentliche Aufwendungen werden den Benützern verrechnet.

Schulräume

Die Benutzer von Schulräumen sind gehalten, die festgelegte Ordnung im Raum nicht zu verändern. Die Räume sind so zu verlassen, wie sie angetreten wurden.

Geräte, Material

Die Geräte der Schule dürfen ausserhalb der Turnhallen nur mit Bewilligung der Schule benützt werden.



Benützte Geräte und Turnmaterial sind wieder ordnungsgemäss in den Geräteräumen zu versorgen.

Wirtschafts- oder Festbetrieb

Das Führen eines Wirtschafts- oder Festbetriebes ist in allen Räumen bewilligungspflichtig.

Rauchen

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten und auf dem gesamten Schulareal verboten.

Parkieren

Motorfahrzeuge müssen auf den offiziellen Parkplätzen abgestellt werden. Bei grösseren Anlässen darf auf dem Pausenplatz parkiert werden.

Weisungen

Die Weisungen des verantwortlichen Personals sind zu befolgen.

Spezielle Weisungen für die Benutzung der Räumlichkeiten werden am Anschlagbrett mitgeteilt.

Mitteilungen

Mitteilungen, Gesuche und Reklamationen seitens der Benutzer sind schriftlich an die Schulkommission oder die Gemeindeverwaltung zu richten.

Ordnung für Veranstaltungen

Einrichtung und Reinigung

Für Veranstaltungen jeder Art ist das Einrichten grundsätzlich Sache der Veranstalter, ebenso das Aufräumen und besenreinigen. Hilfestellungen durch den Hauswart sind entschädigungspflichtig. Es ist auf die Unterrichtszeiten Rücksicht zu nehmen.

Bei den Arbeiten zur Einrichtung der Räumlichkeiten sowie zu deren Reinigung und Wiederherstellung für den Schulbetrieb sind die Anordnungen und Weisungen des Hauswartes zu befolgen. Maschinelle Arbeiten werden durch den Hauswart ausgeführt und sind kostenpflichtig.

Installationen

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Veränderungen und zusätzliche Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes ausgeführt werden. Nach Gebrauch ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Bedienung der technischen Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die vom Hauswart instruiert worden sind.

Festwirtschaft

Getränkeausschank und Restaurationsbetrieb sind nur in den in der Benützungsbewilligung bezeichneten Räumlichkeiten erlaubt. Die Infrastruktur steht gemäss Bewilligung zur Verfügung.



Spezialvorkehrungen

Spezialvorkehrungen, wie z.B. das Anbringen von Dekorationen, müssen mit dem Hauswart im Voraus abgesprochen werden. Dekorationen, wie z.B. für einen Maskenball, bedürfen zusätzlich der Bewilligung durch die Feuerpolizei.

Parkplätze

Die Parkierung ist ausschliesslich auf den dafür bezeichneten Flächen erlaubt. Allfällige Sonderregelungen sind in der Benützungsbewilligung vermerkt. Stehen auf dem Schulareal nicht ausreichend Parkplätze zur Verfügung, ist der Veranstalter für zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten besorgt.

Auf Gesuch können die Parkuren während bewilligten Veranstaltungen abgedeckt werden.

Verkehrsdienst

Der Veranstalter sorgt für einen geregelten Verkehrsdienst. Die Vorschriften des Kantons und der Politischen Gemeinde sind einzuhalten.

Aufsicht

Der Veranstalter ist zur Stellung von genügend Aufsichtspersonal verpflichtet. Bei Anlässen mit erhöhtem Gefahrenrisiko muss vom Veranstalter frühzeitig, mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung, die Feuerwehr aufgeboden resp. informiert werden. Die Entschädigung ist Sache des Veranstalters.

Feuerschutz/Saalwache

Der Veranstalter hat die Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Bei grösseren Veranstaltungen ist eine Saalwache zu bezeichnen.

Zusätzliche Auflagen

Die Schulkommission resp. deren bevollmächtigte Personen sind befugt, den Veranstaltern zusätzliche Auflagen für die Benützung zu machen.

Schlüsselregelung

Schlüsselübergabe

Für regelmässige Benützungen wird dem Benützer, d.h. dem zuständigen Leiter gegen Hinterlegung einer Depotgebühr von Fr. 50.00 ein Schlüssel ausgehändigt.

Bei einmaligen Anlässen haben sich die Benützer frühzeitig beim Hauswart zu melden. Dieser entscheidet über die Übergabe eines Schlüssels oder das Öffnen und Schliessen durch ihn selbst oder seine Vertretung.

Die Schlüsselübergabe wird am Schalter der Gemeindeverwaltung vorgenommen. Leiterwechsel müssen dem Hauswart oder der Gemeinde deshalb unaufgefordert und sofort mitgeteilt werden.

Schlüsselbenützung

Der Schlüssel darf nur für die in der Bewilligung festgehaltene Benützung benützt werden.

Schlüsselerückgabe

Die Schlüsselerückgabe hat an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Beim Verlust des Schlüssels haftet der Schlüsselträger für die der Gemeinde entstehenden Kosten.



Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Gegen Entscheide kann innert 10 Tagen bei der Schulkommission Einsprache erhoben werden.

Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement wurde von der Schulkommission am 6. Februar 2023 und dem Gemeinderat am 13. Februar 2023 beschlossen. Es hebt alle vorgehenden Vereinbarungen und Reglemente auf und tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Gültigkeit

Diese Benützungsordnung ist integrierender Bestandteil jeder Bewilligung.